

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

<u>Bisherige Satzungsregelung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung</u>
§ 1 Sinn und Zweck der Satzung Diese Satzung regelt gem. § 86 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 und Nummer (Nr.) 2 der BauO NRW die äußere Gestalt von Werbeanlagen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen an baulichen Anlagen hinsichtlich baugestalterischer Ziele im Geltungsbereich dieser Satzung. Die Werbeanlagen sollen sich in ihrer Ausbildung, Anzahl, Lage, Farbwahl und Proportion in das Stadtbild einfügen. Dabei sollen Werbeanlagen, die das Stadtbild stören, ausgeschlossen werden. Zulässige Werbeanlagen sollen auf Teile baulicher Anlagen beschränkt werden. Es gelten daher gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 der BauO NRW besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Denkmälern.	§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Lüdenscheid.	Neuordnung des Paragraphen (§) 1 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. § 1 Sinn und Zweck der Satzung mit Bezug auf die Zulässigkeit von Werbeanlagen ist § 2 Sachlicher Geltungsbereich neu zugeordnet.
§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile der Satzung (1) Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereich. ~~(2) Die Gestaltungsfibel als Begründung (Anlage 1) und die Bestandsaufnahme (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.~~	§ 2 Sachlicher Geltungsbereich Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 10 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) im Geltungsbereich dieser Satzung. Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu	Neuordnung des § 2 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Bezug zur Gestaltungsfibel und Bestandsaufnahme entfällt. Vereinfachung der Satzung durch Ergänzung grafischer Darstellungen. Aktualisierung der Paragraphen gemäß aktueller BauO NRW-Novellierung 2018.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

(3) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.	zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Die Satzung regelt sowohl die Errichtung, Änderung als auch die Beseitigung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung. Im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 BauO NRW 2018 ist die Anbringung von genehmigungsfreien Werbeanlagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, anzuzeigen. Die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben unberührt und gelten weiterhin unberührt. Regelungen aufgrund bestehender städtebaulicher und anderer Verträge bleiben unberührt. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt. Die Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne bleiben unberührt. Bei Abweichungen zwischen den Festsetzungen eines Bebauungsplans	
--	--	--

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

	und den Regelungen dieser Satzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans vorrangig.	
§ 3 Umfang des Genehmigungsvorbehaltes und das Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen (1) Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 13 BauO NRW im Geltungsbereich dieser Satzung. Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen. (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nach § 86 BauO NRW Abs. 2 Nr. 1 die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 33 und 33b BauO NRW genehmigungsfrei wären. (3) Werbeanlagen an Baudenkmälern beziehungsweise in deren unmittelbaren Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1a beziehungsweise	§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen (1) Werbeanlagen müssen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Ihre Anordnung, Gestaltung und ihr Standort sind so zu wählen, dass die erhaltenswerte Eigenart des jeweiligen Straßenraums sowie des betroffenen Gebäudes gewahrt bleibt. Bau- und Architekturgliederungen von besonderem Wert dürfen weder verdeckt noch gestört werden. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. (2) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen. (3) Zum Ort der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite. b) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen	Neuordnung des § 3 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Erweiterte und detaillierte Vorschriften; Differenzierung des alten § 6-7 in mehrere neuen Paragraphen (§ 3-6); Analog zu bestehenden Satzungen erfolgt eine Erweiterung der Zulässigkeiten.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

Abs. 1b DSchG in der jeweils geltenden Fassung. (4) Regelungen aufgrund bestehender städtebaulicher und anderer Verträge bleiben unberührt. (5) Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt.	Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses (OG), höchstens jedoch 1,00 Meter (m) über Oberkante Fußboden des 1. OG, angebracht werden. c) Unzulässig sind Werbeanlagen an Säulen und sonstigen gliedernden Fassadenelementen sowie auf Giebelflächen und in Dachbereichen oberhalb der Trauflinie. (4) Zu der Anzahl der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage sowie ein Ausleger zulässig. Wird auf eine dieser beiden Werbeanlagen verzichtet, kann alternativ eine Fensterfolierung angebracht werden. Ausnahmen können aufgrund einer besonderen räumlichen Größe, Ausbildung und Lage eines Betriebes gestattet werden. b) Bei Eckgebäuden kann ausnahmsweise eine zusätzliche horizontale Werbeanlage in Einzelbuchstaben sowie ein Werbeausleger zugelassen werden. (5) Zu den Formen der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen:	
---	--	--

	a) Horizontale Werbeanlagen sind in Form von erhabenen Einzelbuchstaben mit/ohne Firmenlogo auf leichten Unterkonstruktionen oder direkt auf der Fassade zulässig. Ausnahmsweise können temporäre, dezent gestaltete und filigrane Werbeanlagen in Form von Flachtransparente mit Schriftzügen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zugelassen werden. b) Zur Flächenermittlung einer horizontalen Werbeanlage oder von Folierungen aus Einzelbuchstaben wird eine entsprechende rechteckige Umrandung um die Werbeanlage gelegt, um deren Gesamtfläche zu ermitteln. c) Ausnahmsweise gilt für Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern, bei denen sich die Gesamtheit der Einzelhandelsgeschäfte zusätzlich in einer Werbeanlage zusammengefasst darstellt: • Die Größe, die Ausbildung und der Anbringungsort des Werbefeldes ist abhängig von der Dimension des Gesamtbaukörpers und kann abweichend der § 3 dieser Satzung ausgeführt werden.	
--	---	--

	• Auf den Gebäudeseiten zu den öffentlichen Plätzen und Straßen ist je Gebäude nur ein Werbefeld zulässig. • Zusätzlich sind einzelne Werbeanlagen über den Eingangsbereichen der Ladenlokale gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zulässig. d) Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Historische Zunft- und Wirtshausschilder sind zu erhalten. e) Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fensterfläche einnehmen und aus Einzelbuchstaben bestehen. Firmenlogos oder werbebezogene Grafiken stellen Ausnahmen dar, sind jedoch auf die maximal zulässige Folierungsfläche anzurechnen. Fremdbezogene Werbung ist nicht zulässig. f) Bei der Verwendung transparenter oder milchig-farblos satinierter Fensterwerbung darf die zulässige Fläche geringfügig überschritten werden. Gleiches gilt für milchglasartige Folierungen, die aufgrund der Nutzungsart als Sichtschutz erforderlich sind.	
--	---	--

	g) Neben den Werbeanlagen ist nur eine untergeordnete Produktwerbung (Fremdwerbung) zulässig, die sich hinsichtlich der Größe der Eigenwerbung deutlich den Hauptwerbeanlagen unterordnet. h) Zusätzliche Produktwerbung, Plakate, Schaubilder und ähnliches, was hinter den Schaufenstern angebracht wird, kann im geringen Maße zugelassen werden. (6) Zu den Ausführungen der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahnen, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern. b) Die Einzelbuchstaben und Werbeausleger können selbstleuchtend ausgeführt werden. Durch beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine störenden Wirkungen auf lichtgestalterische Maßnahmen in der Umgebung oder auf öffentliche Bereiche ausgehen. c) Selbstleuchtende Werbeanlagen, wie LED-Displays oder digitale	
--	---	--

	Bildschirme, sind an der Stätte der Leistung vor den Schaufenstern unzulässig. Sie sind jedoch hinter den Schaufenstern zulässig. Leuchtkästen mit bedruckter Front sind sowohl vor als auch hinter Schaufenstern unzulässig. d) LED-Displays und digitale Bildschirme sind ausschließlich in der Erdgeschosszone zulässig. Sie dürfen insgesamt höchstens 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche einnehmen. Werden LED-Displays oder digitale Bildschirme in Verbindung mit Fensterfolierungen angebracht, darf die durch diese Werbeanlagen insgesamt in Anspruch genommene Fläche 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche nicht überschreiten. e) Angestahlte Anlagen, bei denen die Beleuchtung von außen auf die Werbefläche gerichtet wird (z. B. durch Strahler), sind zulässig, sofern sie blendungsfrei und zurückhaltend gestaltet sind. Die Beleuchtungskörper dürfen das Stadtbild nicht beeinträchtigen, und die Leuchtkraft ist so zu wählen, dass Blendwirkungen und Störungen ausgeschlossen werden. (7) Abweichend von Absatz 5 e.) kann in begründeten Einzelfällen zugelassen	
--	---	--

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

	werden, dass bei Aufgabe oder langfristiger Unterbrechung der bestehenden Nutzung die zur Öffentlichkeit hin ausgerichteten Fenster- und Schaufensterflächen – unter Ausschluss von Fremdwerbung – durch Folierung oder andere Gestaltungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass ein optisch ansprechendes und mit dem Stadtbild verträgliches Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Mit Wiederaufnahme der Nutzung ist eine vorhandene Folierung unverzüglich zu entfernen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.	
§ 4 Begriffsbestimmungen (1) Werbeanlagen umfassen neben den Elementen der Werbebotschaft auch die Unter- und Tragkonstruktionen. (2) Zur Flächenermittlung einer Werbung aus Einzelbuchstaben wird eine entsprechende rechteckige Form um die Werbeanlage gelegt, um dessen Gesamtfläche zu ermitteln. Ober- und Unterlängen können bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. (3) Die Leuchtdichte (cd/m^2) kennzeichnet das von einer leuchtenden oder beleuchteten Fläche in eine Richtung abgestrahlte Licht. Sie ist ein Maß für den Helligkeitseindruck, den das Auge von	§ 4 Horizontale Werbeanlagen Horizontale Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung von architektonischen Gliederungselementen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals. Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 0,60 m betragen. Einzelbuchstaben, die direkt auf die Fassade aufgebracht werden oder Firmenlogos, dürfen eine maximale Bautiefe von 0,15 m ohne und 0,30 m mit Unterkonstruktion nicht überschreiten. Flachtransparente sind in filigraner und zurückhaltender	Neuordnung des § 4 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Eigenständiger Paragraph zu horizontalen Werbeanlagen; Thematische Ergänzung zu § 3; Analog zu bestehenden Satzungen erfolgt eine Erweiterung der Zulässigkeiten; Einführung von Mindestmaßen für Flachtransparente; Verzicht auf eigenständigen Paragraphen zu Begriffserklärungen.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

der Fläche hat. Sie ist definiert als das Verhältnis der Lichtstärke zur Größe der Fläche. Die Leuchtdichte stellt die maßgebliche Beurteilungsgröße für die Beurteilung der Blendung dar.	Ausführung zu gestalten. Die Bautiefe ist auf maximal 0,10 m zu begrenzen; einschließlich Schriftzug darf eine Gesamttiefe von 0,25 m nicht überschritten werden. Die Gesamtfläche einer Werbeanlage ist auf maximal 3,0 m² begrenzt. Ausnahmsweise kann eine Werbeanlage (z.B. als Gebäudebezeichnung) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet werden, wenn gestalterische Gründe oder eine entsprechende Größendimension des Gebäudes dies rechtfertigen. Diese darf auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden. Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens einen seitlichen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußenecken haben.	
§ 5 Allgemeine Anforderungen (1) Werbeanlagen müssen sich in Ausbildung, Anzahl, Lage, Farbgebung und Proportion der Gebäudearchitektur unterordnen. Dabei dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente wie Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Lisenen und Stuckarbeiten nicht überdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Werbeanlagen müssen sich in Materialwahl, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk anpassen.	§ 5 Hinweisschilder und Schaukästen Hinweisschilder für freie Berufe dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen. Sie sind in Material, Farbe, Ausbildung und Format einheitlich zu gestalten. Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen sowie gastronomische Mitteilungen (Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen in	Neuordnung des § 5 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Eigenständiger Paragraph zu Hinweisschildern und Schaukästen; Thematische Ergänzung zu §§ 3 und 4.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

(2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Ausbildung, Lage, Beleuchtung, Farbe und Materialwahl aufeinander abzustimmen. (3) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine, bei Eckgebäuden zwei Werbeanlagen in Einzelbuchstaben und ein Werbeausleger zulässig. Ausnahmen können aufgrund einer besonderen räumlichen Größe, Ausbildung und Lage eines Betriebes gestattet werden. (4) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses (OG), höchstens jedoch 1,00 m über Oberkante Fußboden des 1. OG, angebracht werden. (5) Ausnahmsweise kann eine Werbeanlage (z.B. als Gebäudebezeichnung) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet werden, wenn gestalterische Gründe oder eine entsprechende Größendimension des Gebäudes dies rechtfertigen. Diese darf auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden. (6) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.	der Größe nur maximal 0,25 m² betragen und gegenüber der Fassade maximal 0,15 m vorstehen. Hinweisschilder sind als flachtransparente Platte oder Glasschilder auszuführen.	
--	--	--

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

(7) Neben den Werbeanlagen ist nur eine untergeordnete Produktwerbung (Fremdwerbung) zulässig, die sich hinsichtlich der Größe der Eigenwerbung deutlich den Hauptwerbeanlagen unterordnet. (8) Schaufensterflächen dürfen nicht dauerhaft vollständig beklebt, zugehangen oder zugestrichen werden. (9) Durch beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine störenden Wirkungen auf lichtgestalterische Maßnahmen in der Umgebung oder öffentliche Bereiche ausgehen. (10) Bei beleuchteten Werbeanlagen ist eine unmittelbare Sicht auf das Leuchtmittel beziehungsweise die Lichtquelle auszuschließen. Unzulässig ist die sichtbare Führung von Kabeln und technischem Zubehör. (11) Ausnahmsweise gilt für Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern, bei denen sich die Gesamtheit der Einzelhandelsgeschäfte zusätzlich in einer Werbeanlage zusammengefasst darstellt: • Die Größe, die Ausbildung und der Anbringungsort des Werbefeldes ist abhängig von der Dimension des Gesamtbaukörpers und kann abweichend		
--	--	--

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

der § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung ausgeführt werden. • Auf den Gebäudeseiten zu den öffentlichen Plätzen und Straßen ist je Gebäude nur ein Werbefeld zulässig. • Zusätzlich sind einzelne Werbeanlagen über den Eingangsbereichen der Ladenlokale gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zulässig.		
§ 6 Nicht genehmigungsfähige Werbeanlagen (1) Unzulässig sind Werbeanlagen an: a. Erkern, Balkonen, Loggien, Kanzeln und anderen gliedernden Fassadenelementen, b. Einfriedungen und Toren, c. Fensterläden und Rolläden, d. Markisenoberseiten, e. Dächern und Dachteilen oberhalb der Trauflinie beziehungsweise des Attikaabschlusses, f. Giebelflächen oberhalb der Trauflinie. (2) Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht wie Laufschriften, periodische Wechselwerbung sowie Skybeamer und Anlagen mit ähnlicher Wirkung.	§ 6 Werbeausleger (1) Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von 0,80 x 0,80 m, einer Auskragung von 1,00 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Sie dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden. (2) Werbeausleger müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußenecken haben (siehe auch Grafik § 3 Abs. 4).	Neuordnung des § 6 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Eigenständiger Paragraph zu Werbeauslegern; Thematische Ergänzung zu §§ 3-5; Mindestmaß der Auskragung von 0,95 m auf 1,00 m geändert.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

§ 7 Horizontale Werbeanlagen (1) Zulässig sind horizontale Werbeanlagen, die in Einzelbuchstaben ausgeführt werden, bis zu einer Höhe von 0,6 m, einer Tiefe von 0,15 m (ohne Unterkonstruktion) bzw. 0,30 m Gesamttiefe und einer Gesamtgröße je Anlage von maximal 3 m². (2) Die Einzelbuchstaben können selbstleuchtend ausgeführt werden. Die maximale Leuchtdichte der selbstleuchtenden Einzelbuchstaben soll das Verhältnis 2:1 zur Hintergrundbeleuchtung nicht überschreiten. (3) In Ergänzung zu beziehungsweise anstelle von Einzelbuchstaben ist ausnahmsweise auch ein Firmen-Logo, bei Eckgebäuden ausnahmsweise auch zwei Logos, bis zu einer Höhe von 0,6 m und einer Tiefe von 0,15 m (ohne Unterkonstruktion) bzw. 0,30 m Gesamttiefe zulässig. (4) Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens einen seitlichen Abstand von 0,5 m zu Gebäudeaußenecken haben. (5) Die Einzelbuchstaben sind entweder direkt auf die Fassade aufzubringen oder auf einer dezenten und filigranen Unterkonstruktion.	§ 7 Unterhaltungspflicht (1) Die Grundstückseigentümer und Betreiber sind verpflichtet, ihre Grundstücke und die sich darauf befindlichen Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der den Gesamteindruck nicht beeinträchtigt. (2) Bei Nichteinhaltung greift § 9 dieser Satzung. Demnach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Aufforderung zum Rückbau und im Falle der Nichtbefolgung mit einem Bußgeld geahndet werden.	Neuordnung des § 7 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Ergänzung: Sanktionen ausdrücklich geregelt.
---	--	--

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

(6) Das Aufbringen von Einzelbuchstaben auf einer andersfarbigen Fassadenfläche, die sich von der Gesamtarchitektur absetzt, oder auf einer Blende, ist nicht zulässig.		
§ 8 Werbeausleger (1) Zulässig sind Werbeausleger bis zu einer maximalen Fläche von 0,8 m x 0,8 m, einer Auskragung von 0,95 m und einer Tiefe von 0,25 m. Diese können selbstleuchtend ausgeführt werden. Die maximale Leuchtdichte der selbstleuchtenden Einzelbuchstaben soll das Verhältnis 2:1 zur Hintergrundbeleuchtung nicht überschreiten und keine störende Wirkung auf lichtgestalterische Maßnahmen haben. (2) Werbeausleger dürfen nur auf den konstruktiv tragenden Bauteilen einer Fassade (Stützen, Pfeiler, Mauervorlagen) und nicht in einer Fensterachse angeordnet werden. (3) Werbeausleger müssen mindestens einen Abstand von 0,5 m zu Gebäudeaußen-ecken haben.	§ 8 Abweichungen (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Lüdenscheid in Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde, dem Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau und der Unteren Denkmalbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW 2018 vereinbar ist. (2) Die Zulassung von Abweichungen nach § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018, von Ausnahmen und Befreiungen von der Werbesatzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in Textform zu	Neuordnung des § 8 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Aktualisierung Rechtsgrundlage (BauO NRW 2018).

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

	beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.	
§ 9 Fensterfolierungen (1) Als Alternative für eine horizontale Werbeanlage oder einen Werbeausleger ist eine Fensterfolierung zu Werbezwecken zulässig, die farblich und gestalterisch zurückhaltend ist und aus Einzelbuchstaben beziehungsweise einem Firmenlogo besteht. (2) Die Fensterfolierung darf nicht mehr als 25% der Glasfläche verdecken.	§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab. Für Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung genehmigt wurde, kann ein Rückbau angeordnet werden.	Neuordnung des § 9 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Aktualisierung Rechtsgrundlage (BauO NRW 2018).
§ 10 Hinweisschilder und Schaukästen (1) Hinweisschilder für freie Berufe dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen. Sie sind in Material, Farbe, Ausbildung und Format einheitlich zu gestalten. (2) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale-, kirchliche- und Vereinsmitteilungen sowie gastronomische Mitteilungen (Speise-	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche vom 10.01.2013 außer Kraft.	Neuordnung des § 10 zur besseren Übersicht und in Anlehnung an bestehende Satzungen. Aktualisierung Rechtsgrundlage (BauO NRW 2018).

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen in der Größe nur maximal 0,25 m² betragen und gegenüber der Fassade maximal 0,15 m vorstehen.		
§ 11 Bauantrag Für alle Werbeanlagen ist ein Bauantrag gemäß § 63 und § 69 BauO NRW erforderlich. Dieser ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Bauvorlagen in ausreichender Anzahl bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauordnung (Bauaufsichtsbehörde), einzureichen.		Entfällt.
§ 12 Abweichungen Abweichungen können nach § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NRW im Einzelfall hinsichtlich der Art des Anbringungsortes und der Dimensionierung bei größeren Grundstücken, Gebäuden und Fassadenflächen oder aus baugestalterischen Gründen zugelassen werden, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht, die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit den Zielen dieser Satzung besser in Einklang zu bringen ist. Dabei dürfen nicht mehr als drei Werbeanlagen je Gewerbeeinheit von Straßen, Wegen und Plätzen vom jeweiligen Betrachter gleichzeitig wahrgenommen werden.		Neuordnung des Paragraphen. Abweichungen regelt § 8.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

Anträge für Abweichungen und Ausnahmen von dieser Satzung sind schriftlich an die Stadt Lüdenscheid zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.		
§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bau O NRW handelt, - wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert. - wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten und vorgelegten Bauvorlagen ausführt. - wer nach Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart die Werbeanlage nicht beseitigt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. (2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.		Neuordnung des Paragraphen. Ordnungswidrigkeiten regelt § 9.

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche

§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften im Bereich Sternplatz vom 19.12.1997 außer Kraft. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		Neuordnung des Paragraphen. Hinweise zum Inkrafttreten regelt § 10.
---	--	--

Synopse zur Werbesatzung für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche